

Kreisstadt Bergheim

Stadtteil Niederaußem

Bebauungsplan Nr. 11/Na, Teilaufhebung

Bebauungsplan Nr. 11/Na, 1. Änderung, Aufhebung

Bebauungsplan Nr. 11/Na, 3. Änderung, Teilaufhebung

Begründung

Teil A Städtebauliche Planung

Teil B Umweltbericht

Kreisstadt Bergheim, ~~Mai 2020~~ *Oktober 2020

*Kursive Textpassagen mit * wurden nach der Offenlage redaktionell geändert.*

Inhalt

Teil A Städtebauliche Planung

1 Bebauungsplan Nr. 11/Na und Änderungen – Planerische Ausgangssituation.....	3
1.1 Lage des Aufhebungsbereiches	3
1.2 Verfahrensstand und geplante Aufhebungen sowie Teilaufhebungen	3
1.3 Planungsrechtliche Situation im Aufhebungsbereich.....	3
2 Gründe für die Aufhebung	4
2.1 Ursprüngliche Planungen realisiert.....	4
2.2 Zukünftige Nutzungen im Aufhebungsbereich.....	4
2.3 Aufhebung des Planungsrechtes.....	4
3 Auswirkungen der Aufhebung	4
3.1 Planungsrecht	4
3.2 Erschließung	5
4 Umweltbelange	5
4.1 Ökologischer Ausgleich	5
4.2 Umweltbericht	5
4.3 Artenschutz	5

Teil B Umweltbericht

1 Einleitung	6
1.1 Inhalt und wichtigste Ziele des Bebauungsplanes.....	6
1.2 Vorgaben aus Fachplänen.....	6
1.3 Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes.....	7
2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	9
2.1 Schutzgut Mensch.....	10
2.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	14
2.3 Schutzgut Boden	15
2.4 Schutzgut Wasser	16
2.5 Schutzgut Luft und Klima	16
2.6 Schutzgut Landschaft.....	16
2.7 Schutzgut Kultur und sonstige Schutzgüter.....	16
2.8 Wechselwirkung zwischen den Umweltschutzbelangen.....	17
3 Zusammenfassung	17

Teil A Städtebauliche Planung

1 Bebauungsplan Nr. 11/Na und Änderungen - Planerische Ausgangssituation

1.1 Lage des Aufhebungsbereiches

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Niederaußem Im Euel (Bereich ehemalige Paulusschule). Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ist dem Übersichtsplan (vgl. Anlage 1) und der Plandarstellung des Bebauungsplans (Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 11/Na, 3. Änderung, der nicht durch die 4. Änderung des Bebauungsplanes überplant wurde) geometrisch eindeutig dargestellt. Der Aufhebungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1,7 ha. Der überwiegende Teil des Aufhebungsbereiches befindet sich in kommunalem Eigentum (Gemarkung Niederaußem, Flur 2, Flurstücke 1147, 1141, Teile der Flurstücke 741 und 762). Nur das Areal der Ortsvermittlungsstelle (Gemarkung Niederaußem, Flur 2, Flurstücke 821, 822) ist ein privates Grundstück.

Der Aufhebungsbereich befindet sich in einer städtebaulich integrierten Lage in direkter Nachbarschaft eines Nahversorgungsbereiches sowie zahlreicher Infrastruktureinrichtungen.

1.2 Verfahrensstand und geplante Aufhebungen sowie Teilaufhebungen

Für den in der Anlage 1 dargestellten Aufhebungsbereich sollen alle vorhandenen Bebauungspläne aufgehoben werden.

Das erfordert die Aufhebung und die Teilaufhebung folgender Bebauungspläne im Aufhebungsbereich:

- Bebauungsplan Nr. 11/Na (1969), Teilaufhebung
- Bebauungsplan Nr. 11/Na, 1. Änderung (1972), Aufhebung
- Bebauungsplan Nr. 11/Na, 3. Änderung (1977), Teilaufhebung

Unberührt von der Aufhebung und rechtsverbindlich bleiben alle Bebauungspläne und Änderungen außerhalb des Aufhebungsbereiches:

- Bebauungsplan Nr. 11/Na, im Geltungsbereich der 4. Änderung (1969)
- Bebauungsplan Nr. 11/Na, 2. Änderung, Aufstellungsbeschluss (1973)
- Bebauungsplan Nr. 11/Na, 4. Änderung und Ergänzung (1990)

1.3 Planungsrechtliche Situation im Aufhebungsbereich

Das bestehende Planungsrecht im Aufhebungsbereich ergibt sich aus dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 11/Na, sowie dessen 1. und 3. Änderung.

Der Bebauungsplan Nr. 11/Na wurde am 09.05.1969 rechtsverbindlich.

Am 20.04.1972 tritt die **1. Änderung** des Bebauungsplanes in Kraft. Durch den B-Plan Nr. 11/Na, 1. Änderung wurde die geplante Ortsvermittlungsstelle der Deutschen Bundespost auf eine andere Parzelle verlegt und damit gleichzeitig mehr Raum zur Erweiterung der damaligen Hauptschule (Paulusschule) geschaffen. Die 1. Änderung erfasst Teilstücke der alten Flurstücke: 24, 816, 39, 802, 814, 815 und 817 (Gemeinde Niederaußem, Flur 2).

Die **3. Änderung** des Bebauungsplanes wird am 26.11.1977 rechtsverbindlich und überplant nochmals den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11/Na. Bis 1975 wurden im aktuellen Aufhebungsbereich (vgl. Anlage 1) die Hauptschule und die Ortsvermittlungsstelle der Deutschen Bundespost verwirklicht. Anlas der **3. Änderung** des Bebauungsplan Nr. 11/Na war die Neuordnung der Fläche im Bereich Wiesenstraße/Oberaüßemer Straße zur Schaffung eines Ärzte- und Versorgungszentrums. Gleichzeitig wurde im aktuellen Aufhe-

bungsbereich die Planung angepasst und Raum für ein kompakteres Gebäude nördlich der ehemaligen Ortsvermittlungsstelle geschaffen. Dort wurde 1999 die Kita Villa Kunterbunt realisiert.

2 Gründe für die Aufhebung

2.1 Ursprüngliche Planungen realisiert

Das vorhandene Baurecht wurde im geplanten Aufhebungsbereich weitgehend realisiert. Umgesetzt wurden die Hauptschule (Paulusschule) (1970), die Kita Villa Kunterbunt (1999) und das Gebäude der Ortsvermittlungsstelle der Deutschen Post (ca. 1973).

Die ursprünglich geplanten Nutzungen haben inzwischen teilweise bereits das Ende ihrer Nutzungsdauer erreicht. So wurde die Hauptschule 2016 geschlossen. Das vorhandene Bauplanungsrecht verhindert nun die Weiterentwicklung des Areals, vor allem eine notwendige Nutzungsänderung für die Schule und die damit verbundenen baulichen Anpassungen des Gebäudes.

2.2 Zukünftige Nutzungen im Aufhebungsbereich

Das ehemalige Schulgebäude im Eigentum der Kommune soll für soziale, kulturelle und gemeinnützige Zwecke wieder neu genutzt und dafür baulich angepasst werden. In einer Vorplanung bzw. Machbarkeitsstudie für das Schulareal sind **u. a.* folgende neue Nutzungen vorgesehen: eine Kita, ein Jugendzentrum, das Quartiersmanagement von Niederaußem, ein Heimatverein sowie Standorte der Arbeiterselbsthilfe und des Kreissportbundes. Die Kita soll aus der nordöstlich des Aufhebungsbereiches gelegenen ehemaligen Förderschule Helen-Keller-Schule umziehen und um eine Gruppe erweitert werden.

2.3 Aufhebung des Planungsrechtes

Im Aufhebungsbereich (vgl. Anlage 1) soll das gesamte Planungsrecht nach § 30 BauGB aufgehoben werden, damit sich das Gebiet flexibel weiterentwickeln kann. Die in Diskussion stehenden zukünftigen Nutzungen des Plangebietes bedürfen keiner Schaffung von neuem Planungsrecht. Unter Berücksichtigung dieser Bewertung kann der Bebauungsplan einschließlich der Änderung im Aufhebungsbereich (vgl. Anlage 1) aufgehoben werden. Die künftige Beurteilung der Zulässigkeit von Vorhaben erfolgt dann auf der Grundlage des § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile). Eine städtebauliche Ordnung und Entwicklung ist damit gewährleistet.

3 Auswirkungen der Aufhebung

3.1 Planungsrecht

Grundsätzlich bleibt auch nach der Aufhebung aller Bebauungspläne im Aufhebungsbereich (vgl. Anlage 1) die Zulässigkeit der vorhandenen Nutzungen bestehen. Nach der Aufhebung der Bebauungspläne im Plangebiet erfolgt die zukünftige Beurteilung der Zulässigkeit von neuen Vorhaben und Nutzungsänderungen nach § 34 BauGB danach, inwieweit sich das Bauvorhaben bzw. die neue Nutzung nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die nähere Umgebung einfügt.

Im Flächennutzungsplan der Kreisstadt Bergheim ist für das Aufhebungsgebiet eine Fläche für den Gemeinbedarf ausgewiesen. Für die ehemalige Paulusschule besteht die Zweckbindung Schule und für die Kita Kunterbunt unter dem Symbol „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ Zweckbindung Kindergarten.

Alle bisher geplanten sozialen, kulturellen und gemeinnützigen Nutzungen für den Aufhebungsbereich entsprechen dem Grundcharakter der bestehenden Fläche für den Gemeinbedarf.

3.2 Erschließung

Durch die Aufhebung des Bauplanungsrechtes im Aufhebungsbereich (vgl. Anlage 1) werden keine wesentlichen Veränderungen an der derzeitig vorhandenen Erschließungssituation hervorgerufen. Die technische Erschließung der ehemaligen Hauptschule ist gewährleistet. Die äußere verkehrliche Erschließung des Aufhebungsbereichs erfolgt wie bisher über die Paulusstraße/Im Euel. Die Paulusstraße ist eine kommunale Sammelstraße und gewährleistet den Anschluss an das örtliche und überörtliche Straßennetz. Die Straße „Im Euel“ ist eine Sackgasse mit Wendehammer, die ausschließlich die Schulen beiderseits der Straße und die Kita erschließt.

4 Umweltbelange

4.1 Ökologischer Ausgleich

Aufgrund der geringen städtebaulichen Veränderungen, die mit der Aufhebung der Bebauungspläne im Aufhebungsbereich (vgl. Anlage 1) einhergehen, ist mit keinem erheblichen Eingriff in den ökologischen Haushalt des Gebietes zu rechnen.

Die geplante Nutzungsänderung in der ehemaligen Paulusschule hat keinen grundsätzlichen Einfluss auf den ökologischen Haushalt des Gebietes. Die geplante bauliche Erweiterung für die Kita umfasst eine Fläche von ca. 250 m². Diese wird zum größtem Teil auf dem bereits versiegelten Schulhof realisiert und nur zu ca. 85 m² auf der Rasenfläche des Schulhofes. Zum Ausgleich dafür werden ca. 300 m² des Schulhofes entsiegelt, um Grünflächen anzulegen und neue Bäume zu pflanzen. Zudem verfügt der bereits vorhandene Anbau über eine Dachbegrünung, die auch für die Erweiterung vorgesehen ist. Damit bleiben die ökologischen Auswirkungen auf das Plangebiet unterhalb der Schwelle der Erheblichkeit.

Es sind deshalb keine gesonderten Maßnahmen zum Ausgleich erforderlich. Auf einen formellen landschaftspflegerischen Fachbeitrag, der das Maß der baulichen Nutzung auf der Grundlage des Bebauungsplans mit dem Maß der Nutzung bei einer Bebauung nach § 34 BauGB bilanzieren würde, kann aus diesem Grund verzichtet werden.

4.2 Umweltbericht

Für die Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange des Umweltschutzes ist nach § 2 Abs. 4 BauGB bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Diese Umweltauswirkungen sind in einem Umweltbericht, der Bestandteil der Begründung zum Plan ist, darzustellen. Entsprechend § 1 Abs. 8 BauGB gilt dieses auch für die Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen.

4.3 Artenschutz

Der Bebauungsplan Nr. 11/Na und seine für den Aufhebungsbereich relevanten 1. und 3. Änderungen enthalten keine Festsetzungen, die für die Belange des Artenschutzes von Bedeutung sind. Durch die Aufhebung der Bebauungspläne werden somit artenschutzrechtliche Belange nicht berührt, da keine Eingriffe in schützenswerte Biotopstrukturen erfolgen. Für planungsrelevante Arten sind durch die geplante Aufhebung keine Nachteile zu erwarten.

Bei der Beurteilung von Bauvorhaben nach § 34 BauGB können dennoch artenschutzrechtliche Belange betroffen sein, wenn z. B. Biotopstrukturen planungsrelevanter Arten entfernt werden sollen. Daher kann es erforderlich sein, im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens eine Artenschutzprüfung durchzuführen. **Dabei müssen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechend §§ 39 und 44 BNatSchG berücksichtigt werden.*

Teil B Umweltbericht

1 Einleitung

Für das Aufhebungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 11/Na, Teilaufhebung, zum Bebauungsplan Nr. 11/Na, 1. Änderung, Aufhebung und zum Bebauungsplan Nr. 11/Na, 3. Änderung, Teilaufhebung der Kreisstadt Bergheim wird eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden im nachfolgenden Umweltbericht gemäß § 2a BauGB dargestellt und in der Abwägung berücksichtigt.

1.1 Inhalt und wichtigste Ziele des Bebauungsplanes

Das vorhandene Bauplanungsrecht wurde im Aufhebungsbereich (vgl. Anlage 1) bereits weitgehend realisiert. Umgesetzt wurde die Hauptschule (Paulusschule) (1970), die Kita Villa Kunterbunt (1999) und das Gebäude der Ortsvermittlungsstelle der Deutschen Post (ca. 1973).

Da die ursprünglich geplanten und realisierten Nutzungen zum Teil bereits ausgelaufen sind (Schließung der Hauptschule), verhindert das aktuelle Bauplanungsrecht nun eine notwendige und flexible Weiterentwicklung des Areals. Daher soll der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 11/Na einschließlich seiner 1. und 3. Änderung im Aufhebungsbereich aufgehoben werden.

Nach der erfolgten Aufhebung kann die zukünftige Beurteilung der Zulässigkeit von neuen Vorhaben und Nutzungsänderungen auf der Grundlage des § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) erfolgen.

Das ehemalige Schulgebäude im Eigentum der Kreisstadt Bergheim soll für soziale, kulturelle und gemeinnützige Zwecke wieder neu genutzt und dafür auch baulich angepasst werden. Für das ehemalige Schulareal sind bisher u. a. folgende neue Nutzungen geplant: eine Kita, ein Jugendzentrum, das Quartiersmanagement von Niederaußem, ein Heimatverein sowie Standorte der Arbeiterselbsthilfe und des Kreissportbundes.

1.2 Vorgaben aus Fachplänen

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln stellt den Aufhebungsbereich als „Allgemeinen Siedlungsbereich“ dar. Der Flächennutzungsplan der Kreisstadt Bergheim weist für den Aufhebungsbereich eine „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit den Zweckbestimmungen Schule und Kindergarten aus.

Bezüglich der naturräumlichen Gliederung liegt das Gebiet im Bereich der Linksrheinischen Lössterrassen unmittelbar nördlich des Villehangs (Vorgebirge). Der Landschaftsplan des Rhein-Erft-Kreises, Teilplan 7 „Rommerskirchner Lößplatte“ gibt für den, an den Siedlungsbereich (Aufhebungsbereich) nordöstlich grenzenden Bereich „Im Euel“ als Entwicklungsziel für die Landschaft „Anreicherung einer im Ganzen zu erhaltenden Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen“ an.

Schutzgebiete des Landschaftsgesetzes bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes (LSG, NSG, FFH-Gebiete, schutzwürdige Biotop laut Biotopkataster der LANUV) werden vom Aufhebungsbereich nicht berührt. Weitere Schutzvorschriften anderer Umweltfachplanungen sind für den Aufhebungsbereich nicht bekannt.

1.3 Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes

Als Ziele des Umweltschutzes werden die einschlägigen Gesetze, Rechtsverordnungen, Erlasse, Verwaltungsvorschriften und Technischen Anleitungen zugrunde gelegt, die für die jeweiligen Schutzgüter in Bauleitplanverfahren anzuwenden sind.

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter allgemeine Grundsätze und Ziele formuliert, die im Rahmen der nachfolgenden Prüfung der relevanten Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen. Insbesondere im Rahmen der Bewertung sind vor allem solche Ausprägungen und Strukturen auf der einzelnen Schutzebene hervorzuheben, die im Sinne des jeweiligen Fachgesetzes eine besondere Rolle als Funktionsträger übernehmen. Deren Funktionstätigkeit ist unter Berücksichtigung der gesetzlichen Zielaussagen zu schützen, zu erhalten und ggf. weiter zu entwickeln.

Tabelle 1 Ziele des Umweltschutzes

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Mensch	Baugesetzbuch (BauGB) Bundesimmissionschutzgesetz incl. Verordnung (BImSchG) Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA – Lärm) DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbesondere die Verminderung von Emissionen. Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen). Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge. Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig. Ziel ist dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und Lärminderung für Immissionen. Es werden schalltechnischen Orientierungswerten für die städtebauliche Planung vorgegeben.
Tiere und Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Landschaftsgesetz NRW (LG NRW) und Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW)	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass <ul style="list-style-type: none"> - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - die Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erho-

	Baugesetzbuch (BauGB)	<p>lungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.</p> <p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie - die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz) zu berücksichtigen.
Boden	<p>Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)</p> <p>Baugesetzbuch</p>	<p>Ziele des BBodSchG sind der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lebensgrundlage und –raum für Menschen, Tiere und Pflanzen, - Bestandteil des Naturhaushalts mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, - Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte - Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogenen öffentliche Nutzungen, - der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, - Versorgungsregelungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, - die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten <p>Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden.</p>
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	<p>Baugesetzbuch</p> <p>Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW)</p>	<p>Berücksichtigung der Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, Bewahrung erhaltenswerter Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung (einschließlich des Ortsbildes)</p> <p>Schutz, Pflege, sinnvolle Nutzung und wissenschaftliche Erforschung von Denkmälern (Bau- und Bodendenkmälern, bewegliche Denkmäler, Denkmalbereiche)</p>

Wasser	Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	Sicherung der Gewässer als Bestandteile des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.
	Landeswassergesetz NRW (LWG NRW)	Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.
Luft	Bundesimmissionsschutzgesetz incl. Verordnungen (BImSchG)	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erheblichen Nachteilen und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).
	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Klima	Landschaftsgesetz NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.
	Baugesetzbuch	Maßnahmen ergreifen um dem Klimawandels entgegenzuwirken und der Anpassung dienen
Land-schaft	Bundesnaturschutzgesetz und Landschaftsschutzgesetz NRW	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die nachfolgende Analyse dient der Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes sowie der Prognose über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Aufhebung der Bebauungspläne im Aufhebungsbereich. Die Prognosen beziehen sich in erster Linie auf die bisher bekannten städtischen Planungen zur Nachnutzung der Fläche und in zweiter Linie – soweit es möglich ist – auf die weitere Entwicklung im Rahmen § 34 BauGB.

Die Schutzgüter werden einzeln betrachtet und die Planungsauswirkungen beurteilt und mögliche Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen erörtert.

Geplant ist die Nachnutzung der ehemaligen Hauptschule und eine entsprechende bauliche Anpassung. Als Neubau ist die Erweiterung des vorhandenen Anbaus geplant. Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen bezieht sich daher vor allem auf das Areal der ehemaligen Paulusschule (Gemarkung Niederaußem, Flur 2, Flurstücke 1147, Teile der Flurstücke 741 und 762).

Die übrigen Teilbereiche des Aufhebungsbereiches, das Flurstück der Kita Villa Kunterbunt (Gemarkung Niederaußem, Flur 2, Flurstück 1141) und die Flurstücke des Gebäudes der Ortsvermittlungsstelle der Deutschen Post (Gemarkung Niederaußem, Flur 2, Flurstücke 821, 822) sind in Nutzung und bleiben von der geplanten Nachnutzung der ehemaligen Hauptschule unberührt.

Die Aufhebung der Bebauungspläne im Aufhebungsbereich ermöglicht innerhalb des Beurteilungsrahmen nach § 34 BauGB eine Weiterentwicklung des Areals. Die Steuerungsmöglichkeit der Kreisstadt Bergheim ergibt sich zukünftig jedoch vor allem aus der Eigentümerschaft über die Grundstücke.

2.1 Schutzgut Mensch

Bei der Betrachtung des Schutzgutes Mensch stehen im Zusammenhang mit der Aufhebung der Bebauungspläne im Aufhebungsbereich Aspekte wie die Wohnqualität in den angrenzenden Wohngebieten, die Änderungen der Lärmemission und des Verkehrsaufkommens im Gebiet im Vergleich zur ehemaligen Schulnutzung im Vordergrund.

Gebietseinordnung – ehemalige und zukünftige Nutzungen

Die aufzuhebenden Bebauungspläne wurden aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, der für das Gebiet eine Fläche für den Gemeinbedarf festlegt. Im Umfeld der ehemaligen Paulusschule befinden sich daher ausschließlich entsprechende Nutzungen, wie eine weitere Schule, eine Kita und eine Kirche. Nur im Süden grenzt das Areal der ehemaligen Paulusschule an Wohnbebauung.

Die ehemalige Paulusschule war bis 2016 eine Hauptschule mit folgenden Schüler und Lehrerzahlen: 2015=150, 2014=210, 2013=240, 2012=280 und 2011=310. Die Schule ist mindestens auf eine Kapazität von 310 Schülern und Lehrern ausgelegt.

Nach bisherigen städtischen Planungen sind als neue Nutzungen **u.a.**: eine Kita, ein Jugendzentrum, das Quartiersmanagement von Niederaußem, ein Heimatverein sowie Standorte der Arbeiterselbsthilfe und des Kreissportbundes geplant (vgl. Tabelle 2).

Lärmemission vom Areal der ehemaligen Paulusschule

Nach den vorliegenden Vorplanungen wird das Gebäude zukünftig gegenüber der ehemaligen Schulnutzung (maximal 310 Schüler und Lehrer) täglich von deutlich weniger Menschen frequentiert werden. Die Lärmemissionen werden zudem durch die verschiedenen Hauptnutzungen über den gesamten Tag und über den Wochenverlauf verteilt. So wird beispielweise beim Quartiermanagement am Montag und am Mittwoch mit den meisten Besuchern gerechnet, während beim Jugendzentrum der Freitag der Hauptbesuchertag und der Montag für Besucher geschlossen ist.

Bezüglich der Lärmemission, die von den Gebäudeinnenräumen ausgeht, wird nicht mit einer signifikanten Änderung gegenüber der ehemaligen Schulnutzung gerechnet. Das Schulgebäude an sich bleibt im Wesentlichen baulich unverändert, die geplante bauliche Erweiterung im

Bereich des Anbaus erfolgt nach den gültigen technischen Standards, zudem ist der Anbau auf den Innenhof ausgerichtet.

Tabelle 2 *Bisher geplante Nachnutzungen der ehemaligen Paulusschule (Stand Mai 2020)

Geplante Nutzungen	Mitarbeiter/ Nutzer (täglich)	Nutzungszeiten	Verkehr/ Wochentag (durchschnittlich)
Kindertageseinrichtung	5-6 Erzieherinnen/ Erzieher, Hauswirtschaftskraft 2 Gruppen mit je 25 Kindern = 50 Kinder im Alter von 3-6 Jahren	Öffnungszeiten: 07:00 bis 16:30 Uhr Bringezeit: 07:00 -08:30 Uhr Abholzeit: 14:00 Uhr -16:30Uhr	6 Mitarbeiter 50 Kinder, Bringe- und Abholverkehr (aus dem Quartier)
Quartiermanagement Niederaußem Offene Quartiersarbeit	6 Betreuer/Kursleiter Helfer/Besucher (durchschnittlich) Mo. 20/ 50 Di. 5/ 30 Mi. 30/ 200 Do./Fr. 2/ 20 Sa./So. 3/ 10	Öffnungszeiten: Mo.10:00-20:30Uhr Di. 9:00-18:00 Uhr Mi. 9:30-18:00 Uhr Do. 9:30-16:30 Uhr Fr. 9:00-12:00 Uhr Sa. 11:00-15:00 Uhr So. 10:00-14:00 Uhr	PKW/ Tag Mo. 20 Di. 10 Mi. 30 Do. 5 Fr./Sa./So. 3
Jugendzentrum (JuZe)	5 Mitarbeiter, Ehrenamtler, Honorarkräfte ca. 40-60 Besucher Freitag Hauptbesucherverkehr: 60	Öffnungszeiten: Mo. keine Besucher, nur Personal Di.-Do. 14:00-20:00 Uhr Fr. 13:00-21:00 Uhr Sa. 1-2x im Monat, verschiedene Zeiten	5 Mitarbeiter mit PKW 40-60 Besucher ca. 5 PKW und PKW Bringe- und Abholverkehr für Jüngere, Sonst: ca. 20 Fahrräder, Motorroller, Kickroller
Kreissportbund	7 Mitarbeiter Gelegentliche Fortbildungen mit ca. 10-15 Besuchern	Arbeitszeit: 7.30 – 16.30 Uhr	7 Mitarbeiter
Heimatverein/ Klüttenverein	1 Mitarbeiter ca. 5-10 Besucher im Monat	Öffnungszeiten: 2 x Monat	1 Mitarbeiter
Gesamt (geschätzt)	ca. 26 Mitarbeiter ca. 180 Besucher/ Kita-Kinder/Helfer täglich (wochentags, durchschnittlich)	Betriebszeiten (wochentags, maximal): 07:00 – 21:00 Uhr	Mitarbeiter und Besucher mit PKW, Rad, ÖPNV und zu Fuß

Die geplanten Nutzungen des Außengeländes (ehemaliger Schulhof) für das Quartiersmanagement und das Jugendzentrum sollen auf den abgeschirmten Innenhof verlegt werden. Die Außenanlagen der geplanten Kita grenzen an die vorhandene Wohnbebauung. Grundsätzlich ist Kinderlärm, wie z. B. Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielflächen und ähnlichen Einrichtungen wie beispielsweise Ballspielflächen durch Kinder

hervorgerufen werden, nach § 22 Absatz 1a Bundes-Immissionsschutzgesetzes im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkung. Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen diese nicht mit herangezogen werden.

Tabelle 3 Zusätzliche Verkehrsbewegungen Paulusstraße/ Im Euel durch **bisher* geplante Nutzungen

Geplante Nutzungen	Zusätzlicher Verkehr im vgl. zum Ist-Zustand/ pro Tag (geschätzt)	Stellplatzbedarf nach BauO NRW ¹⁾
Kindertageseinrichtung	6 PKW Mitarbeiter 25 Kinder, Bringe- und Abholverkehr 25 Kinder sind bereits aktuell in der ehemaligen Helen-Keller-Schule untergebracht und erzeugen daher keinen zusätzlichen Verkehr.	3 Stellplätze Berechnung: 1 Stellplatz/ Gruppe 20-30 Kinder
Quartiermanagement Niederaußem Offene Quartiersarbeit	6 PKW Mitarbeiter Werktags (durchschnittlich): 12 Helfer/ 70 Besucher, PKW-Anfahrten ²⁾ : 15 Werktags (maximal): 30 Helfer/ 200 Besucher PKW-Anfahrten ²⁾ : 30 Wochenende (durchschnittlich und maximal): 3 Helfer/ 10 Besucher PKW-Anfahrten ²⁾ : 3	14 Stellplätze (1 Stellplatz/ 15 Besucher) - bei max. 200 Besuchern
Jugendzentrum	5 PKW Mitarbeiter ca. 60 Besucher davon ca. 5 PKW, 5 Motorroller, 20 Fahrräder, Kickroller, Bringe- und Abholverkehr für jüngere Kinder	4 Stellplätze (1 Stellplatz/ 15 Besucher)
Kreissportbund	7 PKW Mitarbeiter 15 Besucher ca. 2 PKW täglich	1 Stellplatz (1 Stellplatz/ 15 Besucher)
Gesamt (geschätzt)	ca. 17 PKW Mitarbeiter ca. 80 PKW Besucher sowie Abhol- und Bringeverkehr	22 Stellplätze Bedarf

1) ehemalige Anlage zu § 51 Abs. 1 BauO NRW

2) Anzahl der PKW-Anfahrten durch Quartiermanagerin geschätzt, viele Besucher wohnen im Quartier und kommen zu Fuß, mit dem Fahrrad oder mit dem ÖPNV

Trotzdem sollte eine Verminderung des Lärms bei der Gestaltung der Außenanlagen ein planerisches Ziel sein. So könnte beispielsweise der vorhandene Strauchbewuchs mit Bäumen an der Grundstücksgrenze (Kita – Wohnbebauung) weiter verdichtet werden. Grundsätzlich werden die Außenanlagen der Kita nur am Vormittag und Nachmittag genutzt. Während der Mittagszeit ist Ruhezeit und ab 16.30 Uhr ist der Kitabetrieb beendet, so dass in der Abendzeit keine Lärmemission vom Kitagelände ausgeht.

Fazit

Eine grundsätzliche signifikante Änderung in der Lärmemission, die vom Schulgelände ausgeht, ist nicht zu erwarten. Die Lärmemissionen verteilen sich gegenüber der ehemaligen Schulnutzung über den gesamten Tag und den Wochenverlauf. Bei der Planung der Außenanlagen für die neuen Nutzungen sollten Maßnahmen zur Minderung der Schallemission Beachtung finden (z. B. Anordnung der Nutzungen auf dem Schulhof).

Verkehrsbelastung und Stellplätze*Bestandsanalyse*

Die Erschließungsstraßen zum Aufhebungsbereich sind die Paulusstraße und die Straße „Im Euel“. Die Paulusstraße ist eine kommunale Sammelstraße, die neben der Erschließung der dort gelegenen Grundstücke auch dem innerörtlichen Durchgangsverkehr dient.

Die Paulusstraße ist seit Mitte der 90iger Jahre im Betrachtungsbereich eine Tempo 30 Zone mit verkehrsberuhigten Elementen (z. B. Einengungen der Fahrbahn, Einspurigkeit). Die Straße „Im Euel“ ist eine Sackgasse mit Wendehammer und dient ausschließlich dem Anlieger- und Besucherverkehr zur Zweigstelle der Jacob-van-Gils-Schule mit 80 Schülern und 12 Lehrern (ehemalige Helene-Keller-Schule nördlich der Straße), zur ehemaligen Paulusschule (südlich der Straße) und der Kita Villa Kunterbunt (78 Kinder und 15 Mitarbeiter) am Ende.

Tabelle 4: Tägliche Verkehrsbewegungen Paulusstraße 2019

Messpunkte/ Messungen 2019	Paulusstraße Nr. 9	Paulusstraße Nr. 29	Paulusstraße Nr. 68
Durchschnittlicher Tageswert (DTV), werktags, beide Richtungen	3.352	3.206	2.786
Gesamtsumme LKW (Fahrzeuge ab 7m Länge, auch Fahrzeuge mit Anhänger und Wohnmobilen) alle Messtage	582 5 Tage	827 6 Tage	803 8 Tage

Im Eingangsbereich der ehemaligen Paulusschule befinden sich ca. 25 Parkplätze (an der Straße „Im Euel“), vor der ehemaligen Helene-Keller-Schule noch einmal ca. 10 Stellplätze.

2019 wurden in der Paulusstraße Verkehrszählungen durchgeführt (vgl. Tabelle 4). Als Folge der Auswertung wurde die Paulusstraße für den Schwerlastverkehr (Fahrzeuge über 7,5 t) gesperrt. Zur Beurteilung der aktuellen Verkehrsbelastung der Straße müssen die gezählten LKW herausgerechnet werden.

Für die Straßenkategorie kommunale Sammelstraßen sind die gemessenen Werte leicht erhöht. Andere kommunale Sammelstraßen in Bergheim haben jedoch teilweise noch deutlich höhere DTV (z. T. über 6.000 tägliche Fahrbewegungen).

Auswirkungen durch die Aufhebung der B-Pläne

Die voraussichtlich zu erwartenden zusätzlichen Verkehrsbewegungen werden in der Tabelle 3 dargestellt. 25 Kinder der zukünftigen Kita gehen bereits behelfsweise in das Gebäude der ehemaligen Helen-Keller-Schule, die heute in erster Line durch die CJG (Caritas-Jugendhilfegesellschaft mbH) Jakob-van-Gils-Schule genutzt wird. Der Bringe- und Abholverkehr dieser Kinder ist bereits Bestandteil des Ist-Verkehrs. In die Bewertung des zusätzlichen Verkehrs, der durch die Aufhebung der B-Pläne voraussichtlich erzeugt wird, geht daher nur eine Kitagruppe (25 Kinder) ein.

Grundsätzlich ist bei der Einschätzung des zu erwartenden zusätzlichen Verkehrs zu beachten, dass die geplanten sozialen Nutzungen, wie die Kita, das Quartiermanagement Niederaußem

und das Jugendzentrum in erster Linie dem Quartier und dem Stadtteil Niederaußem (2019 5.659 EW) dienen, darüber hinaus dem angrenzenden Sozialraum II (Niederaußem, Oberaßem, Auenhain). Ein großer Anteil der Kita-Kinder, Besucher, Helfer und Mitarbeiter werden daher auch zu Fuß, mit dem Fahrrad, dem Kickroller und mit ÖPNV zur ehemaligen Paulusschule kommen. Für die Kita, den Jugendclub und das Quartiermanagement werden entsprechend große Fahrradstellplätze auf dem ehemaligen Schulhofgelände empfohlen.

Für die geplanten Nutzungen werden nach der Anlage zum § 51 Abs. 1 BauO NRW ca. 22 Stellplätze benötigt, ca. 25 sind bereits vorhanden (vgl. Tabelle 3).

Aufgrund der geplanten Umnutzung der ehemaligen Paulusschule ist im Bereich der Paulusstraße/ Im Euel mit einer maximalen täglichen Erhöhung des Verkehrsaufkommens von ca. 100 PKW/ Tag zu rechnen (vgl. Tabelle 3). Diese Zahl bezieht sich auf den Ist-Zustand (Schule ohne Nutzung). Bei der Gegenrechnung mit der ehemaligen Schulnutzung bei einer maximalen Auslastung von 310 Schülern und Lehrern würde die Bilanz deutlich günstiger ausfallen.

Grundsätzlich kann man anhand der vorhandenen Verkehrszählungen von 2019 für die Paulusstraße abschätzen, dass eine zusätzliche Fahrbewegung von maximal 100 Fahrzeugen täglich (werktags) abgebildet werden kann.

Aufgrund der geringen zu erwartenden Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch die neuen Nutzungen im Vergleich zur ehemaligen Schulnutzung und des grundsätzlich aktuell verminderten Verkehrsaufkommens (und die daher vorliegenden verzehrten Messbedingungen) durch die Corona-Pandemie wurde auf die Erstellung eines separaten Verkehrsgutachtens verzichtet.

Fazit

Aufgrund der Aufhebung der B-Pläne im Aufhebungsbereich und der geplanten Neunutzungen ist nicht mit einer wesentlichen Änderung des Verkehrsaufkommens und der Schallemission vom Areal der ehemaligen Paulusschule ausgehend zu rechnen.

Die vorhandenen Stellplätze sind ausreichend. Bei der Planung für die Außenanlagen der ehemaligen Paulusschule müssen Fahrradstellplätze in ausreichender Anzahl vorgesehen werden.

Wesentliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind daher nicht zu erwarten.

2.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Bestandsanalyse

Im Plangebiet befindet sich die ehemalige Paulusschule mit einem befestigten Schulhof sowie die Kita Villa Kunterbunt ebenfalls mit einem befestigten Hof, beide Einheiten sind von Rasenflächen mit einzelnen Bäumen bzw. Baumgruppen umgeben. Die Einfassung beider Grundstücke erfolgt durch dichtere Sträucher und Einzelbäume bzw. Baumgruppen.

Dabei handelt es sich größtenteils um älteren Baumbestand, vor allem Platanen, Linden, Ahornbäume und Roteichen. Die größeren Rasenflächen werden regelmäßig gemäht. Das Dach des südöstlichen Anbaus der Schule ist begrünt. Das kleine Grundstück um die Ortsvermittlungsstelle der Deutschen Post besitzt ebenfalls einen bewirtschafteten Rasen.

Der gesamte Aufhebungsbereich ist aufgrund seiner integrierten innerstädtischen Lage und Nutzung sowie dem bestehenden Versiegelungsgrad für das o.g. Schutzgut von geringer Bedeutung.

Auswirkungen durch Aufhebung der B-Pläne

Aufgrund der vorliegenden Vorplanung zur baulichen Erweiterung des Anbaus der Paulusschule und der Umgestaltung des Schulhofes fällt die Bilanz der ver- und entsiegelten Flächen mit +130 m² Entsiegelung positiv aus (vgl. Schutzgut Boden). In einzelnen Bereichen werden Bäume entfernt und an anderer Stelle neue gepflanzt, gleiches gilt für Rasen, Sträucher und Beete.

Der gesamte Anbau (Bestand + Erweiterung) wird mit einer Dachbegrünung versehen. Das vorhandene Gesamtgefüge wird nicht verändert.

Fazit

Die beabsichtigte Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 11/Na einschließlich der 1. und 3. Änderung im Aufhebungsbereich wird keine wesentliche Intensivierung der Nutzung und bedeutende Reduzierung von Grünflächen zur Folge haben.

Auf den im Plangebiet befindlichen Grünflächen sind Gehölze vorhanden, die unter die Bestimmungen der Baumschutzsatzung der Kreisstadt Bergheim fallen. Der Schutz der Bäume erfolgt weiterhin auf der Grundlage der städtischen Baumschutzsatzung auch auf bisher nicht bebauten Flächen. Sind bei zukünftigen Baugenehmigungsverfahren Aspekte des Artenschutzes zu berücksichtigen, so kann dies durch Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde im Baugenehmigungsverfahren geschehen. **Dabei müssen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechend §§ 39 und 44 BNatSchG berücksichtigt werden.*

Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und auf die biologische Vielfalt sind nicht zu erwarten.

2.3 Schutzgut Boden*Bestandsanalyse*

Durch die langjährige Nutzung des Bereiches als innerstädtische Lage, ist der Boden teilweise durch Bebauung sowie Platz- und Wegebefestigungen versiegelt. Im Bereich der Grünflächen sind die ursprünglichen Böden durch ehemalige landwirtschaftliche Nutzung anthropogen überprägt. Es stehen keine natürlichen bzw. empfindlichen Böden mehr an.

Auswirkungen durch Aufhebung der B-Pläne

Die geplanten Eingriffe betreffen das Areal der Paulusschule. Der südwestliche Anbau soll für die Kita-Nutzung erweitert werden. Der vorhandene Anbau hat eine Grundfläche von ca. 297 m². Durch die geplante Erweiterung werden noch einmal ca. 243 m² angebaut (geplante Gesamtfläche Grundriss: ca. 542 m²). Für die bauliche Erweiterung des Gebäudes werden 85 m² des Rasens neu versiegelt, die restliche zu bebauende Fläche ist bereits durch die Schulbefestigung versiegelt.

Tabelle 5 Flächenbilanz nach Anbau und Umgestaltung Schulhof im Bereich der Kita:

Versiegelung/Entsiegelung des Bodens	Fläche in m ²
Geplante Versiegelung (überwiegend Rasen, einzelne Büsche und Bäume)	186,65
Geplante Entsiegelung (neue Rasenflächen, Anpflanzung von neuen Bäumen, Beete)	316,00
Bilanz nach Neubau und Schulhofumbau	+129,35

Zusätzlich positiv wird die Bilanz durch die Einrechnung der Dachbegrünung auf der geplanten Erweiterung des Anbaus (ca. + 243 m²).

Es werden keine planexternen Flächen für Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz benötigt.

Fazit

Wesentliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind nicht zu erwarten.

2.4 Schutzgut Wasser

Die gesamte Region ist durch die Absenkung des Bodens infolge der Grundwasserhaltung der aktiven Braunkohlentagebaue im Umfeld der Kreisstadt Bergheim betroffen. Die Absenkung und spätere Hebung betrifft das gesamte Stadtgebiet und wirkt sehr langfristig, unabhängig von geplanten Nutzungsänderungen und baulichen Veränderungen.

Der lokale Wasserhaushalt im Plangebiet wurde bereits durch die bestehende Bebauung überprägt. Mit der Planaufhebung ist daher keine Beeinträchtigung oder Statusänderung für Grundwasser, Schichtwasser oder Oberflächenwasser verbunden.

Fazit

Wesentliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind daher nicht zu erwarten.

2.5 Schutzgut Luft und Klima

Bestandsanalyse

Der Aufhebungsbereich befindet sich in einer integrierten innerstädtischen Lage. Die Bebauungsdichte im Aufhebungsbereich entspricht aktuell einer GRZ von 0,21 (nur Gebäude, ohne Hofbefestigungen und Zufahrten).

Auswirkungen durch Aufhebung der B-Pläne

Nach den vorliegenden Vorplanungen zur baulichen Erweiterung des Anbaus und der Umgestaltung des Schulhofes ist die Bilanz der Ver- und Entsiegelungen positiv. Ca. 130 m² Boden wird entsiegelt und bepflanzt (vgl. Schutzgut Boden), was zu einer Verbesserung des Mikroklimas beiträgt. Des Weiteren ist für den Neubau (Erweiterung des Anbaus für die Kita) eine Dachbegrünung geplant (243 m²).

Fazit

Die infolge der Planaufhebung eintretenden Änderung des Einflusses auf das Schutzgut Luft und Klima sind vernachlässigbar. Die Nutzungsänderung und die bauliche Anpassung im Bereich der ehemaligen Schule führen zu keiner erheblichen Verschlechterung der Schutzgüter Luft und Klima.

Wesentliche Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima sind daher nicht zu erwarten.

2.6 Schutzgut Landschaft

Das Landschafts- und Ortsbild ist durch die bestehende Nutzung urban geprägt. Durch die geplante bauliche Erweiterung des Anbaus sowie die Änderung der Nutzung im Gebäude der ehemaligen Hauptschule bleibt das Landschafts- und Ortsbild unverändert. Mit der Planaufhebung ist keine Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft verbunden.

Wesentliche Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind daher nicht zu erwarten.

2.7 Schutzgut Kultur und sonstige Schutzgüter

Bodendenkmäler

Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen, sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen.

Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich. Sollten bei notwendigen Erdarbeiten Funde auftreten, besteht nach §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) eine Meldepflicht. Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege anzuzeigen und vorerst unverändert zu erhalten, bis die entsprechenden Untersuchungen abgeschlossen sind.

Denkmäler

An der Ecke Paulusstraße/ Im Euel befindet sich gemäß § 3 DSchG NRW ein Denkmal, ein Wegekreuz von 1816 mit der Denkmallistennummer 153. Das Baudenkmal besteht aus Sandstein, ist farbig gefasst und etwa 3,5 m hoch.

Der historische Standort des Kreuzes ging beim Bau der Eisenbahnstrecke westlich von Gut Asperschlag verloren. Das Landesamt für Denkmalpflege im Rheinland empfiehlt daher, den Verbleib des Kreuzes am heutigen Standort planungsrechtlich zu sichern.

**Das Denkmal sollte im Zuge der weiteren Planungen und Umgestaltungen des Geländes nach § 34 BauGB in seinem Bestand grundsätzlich gesichert und vor visuellen und funktionalen Beeinträchtigungen geschützt werden. Während möglicher Bauarbeiten (während der Bauphasen) muss das Denkmal vor substanziellen Schäden geschützt werden.*

Fazit

**Das an der Ecke Paulusstraße/ Im Euel befindliche Wegekreuz ist ein Denkmal, dass bei zukünftigen Umgestaltungen entsprechend geschützt werden muss. Weitere Bau- oder Bodendenkmale oder sonstige Schutzgüter sind im Geltungsbereich nicht bekannt bzw. werden durch die Aufhebung nicht berührt.*

Unter Beachtung der oben genannten Hinweise ist keine Beeinträchtigung oder Statusänderung verbunden.

2.8 Wechselwirkung zwischen den Umweltschutzbelangen

Für das Vorhaben der Planaufhebung relevante Wechselwirkungszusammenhänge und funktionale Beziehungen innerhalb der Schutzgüter und zwischen den Schutzgütern sind im Rahmen der schutzgutbezogenen Abwägung berücksichtigt.

Fazit

Voraussichtlich treten keine Beeinträchtigungen infolge der Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern durch Addition oder Potenzieren der Wirkungen auf.

3 ZUSAMMENFASSUNG

Aufgrund der bereits vorhandenen Bebauung innerhalb des Plangebietes und der nur geringen städtebaulichen Veränderungen und geringfügigen Änderungen in der Nutzungsintensität, die mit der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 11 /Niederaußem und seiner 1. und 3. Änderung einhergehen, ist als Ergebnis festzustellen, dass durch die beabsichtigte Aufhebung des Bebauungsplanes keine nachteiligen und mithin auch keine erheblichen Umweltbeeinträchtigungen zu erwarten sind.